

12. Läßt sich die Unterbeteiligung an einem behufs Emission von Wertpapieren gebildeten Consortium als bedingtes Anschaffungsgeschäft im Sinne des §. 7 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 und der Nr. 4 A² des Tarifes dazu ansehen?¹

IV. Civilsenat. Urth. v. 14. Mai 1888 i. S. des preuß. Fiskus (Bekl.)
w. D. G. (Kl.) Rep. IV. 45/88.

- I. Landgericht Frankfurt a./M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

¹ Vgl. Nr. 6 S. 24 und Nr. 7 S. 33.
W. d. R. G. Leitsch in Civilf. 321

Aus den Gründen:

„In Frage ſteht, ob das zwischen der Klägerin und dem Bankhauſe M. A. N. u. S. zu F. mittels Korreſpondenz vom 14./21. Dezember 1886 zuſtande gekommene und von der Klägerin in die Schlußnote vom 31. Dezember 1886 gefaßte Unterbetheiligungsgeschäft der Stempelabgabe gemäß Nr. 4 des Tarifes zum Reichsstempelgeſetze vom 29. Mai 1885 unterliegt.

Das Landgericht hat dieſe Frage bejaht, indem es ein bedingtes Anſchaffungsgeſchäft als vorliegend anſieht.

Dagegen hat das Oberlandesgericht ſich verneinend ausgeſprochen. Ausgehend davon, daß das fragliche Geſchäft eine Unterbetheiligung an einem zur Emission von Wertpapieren gebildeten Konſortium enthalte, nimmt es an, daß dabei die prinzipale, den Vertragscharakter beſtimmende Abſicht der Kontrahenten der Regel entſprechend nicht auf den Erwerb der Wertpapiere, ſondern auf deren Veräußerung an Dritte für gemeinſchaftliche Rechnung gegangen ſei, und folgert daraus, daß das Geſchäft lediglich eine dem Reichsstempel nicht unterworfenen Vereinigung zu einer Gelegenheitsgeſellſchaft im Sinne des Art. 266 H.G.B. zum Gegenſtande habe.

Der hiergegen gerichteten Reviſion des Beklagten mußte ſtattgegeben werden.

Daß es ſich bei den das Objekt des Konſortialgeſchäftes bildenden ruſſiſchen Eiſenbahnobligationen um Wertpapiere im Sinne der Nr. 4 A. 2 des Tarifes zum Reichsstempelgeſetze vom 29. Mai 1885 handelt, iſt vom Berufungsgerichte nicht beſonders feſtgeſtellt, darf indes als unſtreitig gelten.

Es bleibt daher nur nachzuprüfen, ob in dem fraglichen Unterkonſortialgeſchäfte mit Recht ein Anſchaffungsgeſchäft nicht gefunden iſt.

Das Berufungsgericht zieht bei dieſer Entſcheidung lediglich die prinzipale Abſicht der Kontrahenten in Betracht. Wäre dieſer Rechtsſtandpunkt richtig, ſo würde das Ergebnis des Richters nicht zu beanſtanden ſein. Denn daß das Hauptkonſortium zwecks der Emission der Wertpapiere ſich gebildet hat, ſteht außer Streit. In einem ſolchen Falle iſt, wie Rechtsprechung und Doktrin übereinſtimmend annehmen, die unmittelbare Abſicht der Beteiligten regelmäßig nicht auf eigenen Erwerb der Wertpapiere, ſondern darauf gerichtet, letztere für gemeinſchaftliche Rechnung durch einen gemeinſchaftlich be-

auftragten Geſchäftsleiter an Dritte abzuſetzen, und daher iſt die beſſerfallige Gemeinſchaft als eine handelsrechtliche Gelegenheitsgeſellſchaft aufzufaſſen.

Vgl. Entſch. des R.D.Œ.G.'s Bd. 13 S. 306, Bd. 15 S. 249, Bd. 17 S. 197. 390; Entſch. des R.G.'s in Civilſ. Bd. 1 S. 78, Bd. 7 S. 102, Entſch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 148, Bd. 12 S. 40; v. Sahn, Kommentar zum Œ.G.B. Bd. 2 S. 4; Goldſchmidt, Bd. 1 S. 544 flg.; Sydow in Goldſchmidt's Zeitschrift Bd. 19 S. 427 flg.; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 620.

Deſhalb war das Berufungsgericht wohl in der Lage, dieſem Regelcharakter des Konſortialgeſchäftes auch vorliegend zu folgen. Daß aber in einer ſo gearteten Geſellſchaft zunächſt ein Anſchaffungsgeſchäft nicht gegeben iſt, läßt ſich im Hinblick darauf, daß letzteres Rechtsgeſchäft allemal einen auf Eigentumsübertragung bezw. Erwerbung an Sachen gegen Entgelt gerichteten Willen vorausſetzt, nicht bezweifeln.

Vgl. die obigen Citate, auch den Kommiſſionsbericht zum Reichsstempelgeſetze vom 29. Mai 1885, Druckf. 1885 Nr. 286 S. 14 flg.

Allein der rechtliche Standpunkt des Vorderrichters wird dem Reichsstempelgeſetze vom 29. Mai 1885 nicht gerecht. Es ſchreibt nämlich der §. 7 beſelben in Abſ. 1. 2 vor, daß bedingte Geſchäfte betrefſs der Abgabepflicht als unbedingte gelten, daß da, wo einem Kontrahenten ein Wahlrecht oder ein Recht auf Beſtimmung des Umfangs der Lieferung eingeräumt iſt, die Abgabe nach dem höchſtmöglichen Werte des Geſchäftsgegenſtandes berechnet, und daß Prologationsgeſchäfte als neue Geſchäfte angeſehen werden ſollen. Der Kommiſſionsbericht hierzu bemerkt (a. a. D. S. 29 flg.), daß §. 7 Abſ. 1 den Zeitpunkt entſcheide, wann Geſchäfte als abgeſchloſſen zu gelten hätten, falls denſelben Nebenbeſtimmungen beigeſügt wären, welche die Erfüllung überhaupt oder dem Umfange nach zweifelhaft machten, und daß hierher einerſeits alle irgendwie bedingten, andererſeits die alternativen und die ſogenannten Nothgeſchäfte gehörten. Daraus erhellt die Abſicht des Geſetzes, Geſchäfte nicht bloß inſoweit zu beſteuern, als ſie unmittelbar auf ein Anſchaffungsgeſchäft gerichtet ſind, ſondern auch inſoweit, als ſie nur erſt beim Eintritte beſonderer Umſtände die rechtliche Konſequenz eines Anſchaffungsgeſchäftes als gewollt erſcheinen laſſen. Der letztere Fall trifft nun

aber bei Untertonsfortialgeschäften der vorliegenden Art regelmäßig zu. Dieselben tragen vermöge ihres Abschlusses die Rechtsfolge in sich, daß, sofern die Veräußerung der Wertpapiere an Dritte nicht gelingen sollte, der Unterbeteiligte auf Verlangen des anderen Kontrahenten verpflichtet ist, den vorweg bestimmten Anteil an den Wertpapieren zu dem vorweg bestimmten Kurse abzunehmen. Sonach ist bereits durch den Abschluß solcher Geschäfte die Erfüllung auf Seiten des Untertonsfortialen im Endergebnisse bedingt dahin geregelt, also doch auch dahin gewollt, daß der Unterbeteiligte gewisse Wertpapiere gegen gewisses Entgelt zum Eigentum zu erwerben hat. Damit aber sind die Voraussetzungen eines Anschaffungsgeschäftes nach §. 6 des Reichsstempelgesetzes gegeben. Das hier zur Beurteilung stehende Unterbeteiligungsgeschäft, wie es von der Klägerin selbst mittels der Schlußnote vom 31. Dezember 1886 zum Ausdruck gebracht ist (§. 10 des Reichsstempelgesetzes), weist eine von obiger Regel abweichende Gestaltung nicht auf. Es mag darauf hingewiesen werden, daß die Schlußnote als Gegenstand des Geschäftes die Beteiligung an „Übernahme von 12 Obligationen“ bezeichnet.

Demzufolge erscheint das fragliche Geschäft im Sinne des §. 7 des Reichsstempelgesetzes abgabepflichtig. Daraus ergibt sich, daß das Berufungsurteil wegen Verletzung dieser Rechtsnorm aufzuheben, und in der Sache selbst die Berufung der Klägerin gegen die landgerichtliche Entscheidung zurückzuweisen ist.“